



BOGE Komponenten GmbH & Co. KG

**Zum Fliegerhorst 6 • 01558 Großenhain
Telefon +49 3522 52835-0 • Telefax +49 3522 52835-280**

Amtsgericht Dresden HRA 8683 • Persönlich haftende Gesellschafterin: BOGE Komponenten Verwaltungs-GmbH
Amtsgericht Dresden HRB 31897 • Geschäftsführer: Olaf Hoppe, Michael Rommelmann

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von BOGE, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Streitbeilegung
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Sonderbedingungen für Konsignationsware
- E. Sonderbedingungen für Montagearbeiten und Inbetriebnahme
- F. Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten
- G. Sonderbedingungen für Inspektionsverträge
- H. Sonderbedingungen für Wartungsverträge
- I. Sonderbedingungen für Full – Service – Verträge
- J. Sonderbedingungen für Try and Buy – Verträge
- K. Sonderbedingungen für Druckluft – Contracting
- L. Sonderbedingungen für Druckluftlieferung zum Festpreis
- M. Sonderbedingungen für Havarie –Verträge
- N. Sonderbedingungen zur Export-Kontrolle - ACHTUNG!

**A. Geltung der Geschäftsbedingungen von BOGE,
Gerichtsstand, anwendbares Recht, Streitbeilegung**

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

A.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A – N gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen BOGE und ihren Geschäftspartnern. Wobei die Bestimmungen des Teil A und B gelten, wenn Boge als Käufer und der Geschäftspartner als Verkäufer auftreten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Teil A und C, wenn Boge als Leistungserbringer und der Geschäftspartner als Leistungsempfänger oder Kunden auftreten.

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C gelten, soweit einschlägig,

- für Konsignationslieferungen,
- für Montagearbeiten,
- für Reparaturarbeiten,
- für Inspektionsverträge,
- für Wartungsverträge,
- für Full-Service-Verträge,
- für Try and Buy Verträge,
- für Druckluft-Contracting,
- für Druckluftlieferung zum Festpreis,
- für Havarie – Verträge
- für der Exportkontrolle unterliegende Verträge
- und für Vertriebspartner-Beziehungen
die jeweiligen dafür erstellten Sonderbedingungen Teil D - N von BOGE.

Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von BOGE gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

A.2.

Gerichtsstand ist Bielefeld. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte.

Von der EU-Kommission wird eine Plattform zur Streitbeilegung bei Vorliegen eines Geschäfts im Online-Handel zur Verfügung gestellt. Diese ist abrufbar unter dem folgenden Link: Online Dispute Resolution
Hinweis: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

B.1.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen sowie den oben genannten Geschäftsbedingungen Teil A gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen.

B.1.01

Bei Rechnungseingang bis zum 10. eines Monats zahlt BOGE am 20. des oder am 10. des übernächsten Monats netto.

B.1.02

Bei Rechnungseingang vom 11. bis zum 20. des Monats zahlt BOGE am 30. des oder am 20. des übernächsten Monats netto.

B.1.03

Bei Rechnungseingang vom 21. bis zum letzten Tag des Monats zahlt BOGE am 10. des nächsten Monats oder am 30. des übernächsten Monats netto.

B.2.

Bei vorfrüht eintreffender Ware aus Lieferungen des Vertragspartners wird die Rechnung auf den mit BOGE vertraglich vereinbarten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.3.

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung des Vertragspartners wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.4.

Unser Vertragspartner hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

B.5.

Bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten oder Einrichtungen ist für BOGE die Energieeffizienz und verbesserte Umweltleistung ein wesentlicher Entscheidungsfaktor.

D.h. es werden Energiedienstleistungen, Produkte oder Einrichtungen bei sonst gleichen Faktoren immer bevorzugt, sofern ihre Energieeffizienz und Umweltauswirkung innerhalb ihres Lebenszyklus besser bewertet werden kann.

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

C.1. Auftragsbestätigung / Mindestbestellwerte

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von BOGE in Verbindung mit dem von BOGE gegebenenfalls erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von BOGE getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von BOGE.

C.1.02

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von BOGE betreffen, sind BOGE nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben

- von BOGE stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von BOGE gemacht werden oder
- von BOGE ausdrücklich autorisiert sind oder
- öffentliche Äußerungen sind und BOGE diese Angaben seit vier Wochen kannte oder kennen musste und sich davon nicht distanziert hat.

Zu Gehilfen von BOGE im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von BOGE, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von BOGE unter der Adresse www.boge.de erfolgen.

C.1.03

BOGE zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 3\%$ zu verstehen.

Eine Überschreitung der Toleranz von $\pm 3\%$ führt nicht automatisch zur Annahme eines Mangels.

C.1.04

- a.] BOGE nimmt, wegen des erheblichen Handlingaufwands für jede einzelne Bestellung, Aufträge nur an, wenn Mindestbestellwerte erreicht werden.
- b.] Die Mindestbestellwerte betragen 100,00 € zuzüglich Umsatzsteuer, jedoch im Online-Verkauf über Internet nur 50,00 € zuzüglich Umsatzsteuer.
- c.] Die Mindestbestellwerte gelten nicht für Prospekte und Marketing-Artikel aus dem BOGE-Shop.

C.2. Bleibende Rechte / Urheberrecht

C.2.01

Die von BOGE erstellten Entwürfe, Modelle, Aufstellungspläne, Dispositions- und sonstige Zeichnungen, Textvorlagen et cetera bleiben das geistige Eigentum von BOGE, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat.

Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und der in ihnen verkörperten geistigen Leistungen bleibt ausschließlich BOGE vorbehalten.

C.2.02

BOGE ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von BOGE angebrachten Zeichen zu entfernen.

C.2.03

Der Kunde ist gegenüber BOGE dafür verantwortlich, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen et cetera zu Recht verwertet werden dürfen.

C.2.04

An der Steuerungssoftware und sonstiger Software, die mit den Anlagen ausgeliefert wird, hat BOGE das alleinige Urheberrecht.

Übertragen wird lediglich das einfache Nutzungsrecht an der Software und zwar in der Form, daß die Software ausschließlich zum Betrieb der einzelnen vertragsgegenständlichen Anlage genutzt werden darf.

C.2.05

Jede Vervielfältigung und sonstige Nutzung der Software ist rechtswidrig.

C.2.06

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Sofern der Kunde Schnittstellen – Informationen benötigt, wird BOGE auf Anforderung die Schnittstellen der Software offenlegen. Nur wenn BOGE diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren. Als angemessen gilt eine Frist von zwei Wochen.

C.2.07

In Bezug auf die Nutzung und Lizenzierung von sogenannter Drittsoftware, gelten ausschließlich die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers der Software, deren Einhaltung der Kunde eigenverantwortlich sicherstellt.

C.2.08 Rechte an Daten

Der Kunde erkennt an, dass im Zusammenhang mit der Nutzung eines Produktes von BOGE bestimmte Betriebsdaten generiert werden. Betriebsdaten sind sämtliche Daten und Informationen, die die Produkte generieren und erzeugen. BOGE erhält über das Monitoring-System „Connect“ Zugriff auf die Betriebsdaten. Primär handelt es sich hierbei lediglich um technische Daten, die BOGE zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs und Überwachung der Funktionalität des Produktes sowie im Falle von Problemen zur raschen und nachhaltigen Fehlerbehebung und Qualitätssicherung sowie Verbesserung des Produktes benötigt.

Der Kunde kann die Funktionen von Connect auch selbst nutzen, soweit er dies entweder bei Erwerb des Produktes oder später bei BOGE beauftragt. Für die Nutzung der durch Connect ermöglichten Funktionalitäten wird monatlich eine Nutzungsgebühr erhoben. Grundsätzlich kann auch gegen Leistung einer erhöhten Einrichtungsgebühr die Nachrüstung eines Produktes von BOGE mit Connect erfolgen. BOGE ist berechtigt, auch solche Produkte mit Connect auszustatten, bei denen sich der Kunde gegen eine Nutzung der Funktionalitäten entscheidet, insbesondere um den Aufwand, der im Zusammenhang mit einer technischen Nachrüstung des Produktes verbunden ist, gering zu halten.

Die Betriebsdaten werden von dem jeweiligen Produkt automatisch an BOGE übertragen, ohne dass für den Kunden dadurch Kosten oder zusätzlicher Aufwand anfallen.

BOGE ist im Verhältnis zum Kunden ausschließlich berechtigt, die Betriebsdaten vorbehaltlich datenschutzrechtlicher oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach freiem Ermessen und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen, insbesondere diese in jeder Form zu verarbeiten und zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verwerten und zu diesen Zwecken Dritten zu überlassen und Dritten entsprechende Nutzungsrechte daran zu übertragen.

Der Kunde erkennt weiterhin an, dass, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, diese in anonymisierter Form zu gewerblichen Zwecken durch BOGE genutzt werden dürfen. In dieser Form dürfen Daten insbesondere auch an Dritte übermittelt werden und können diese Eingang in Statistiken finden.

C.3. Versand / Gefahrtragung

C.3.01

Die Versandart bleibt BOGE vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vereinbart ist.

C.3.02

Verlässt die Ware den Betrieb oder das Lager von BOGE, übernimmt der Besteller jedes Risiko. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.3.03

Die Gefahr geht entsprechend des vereinbarten Incoterms mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Besteller über.

C.4. Lieferzeit / Genehmigungen / Fristen bei Reparaturen und dergleichen

C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese um die Zeit, die der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist plus 2 Werktage.

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser um die Zeit, die der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist plus 2 Werktage.

Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von BOGE zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.02

Werden von BOGE beizubringende Genehmigungen, die Voraussetzung für eine rechtmäßige Lieferung sind, aus nicht von BOGE zu vertretenden Gründen verzögert oder gar nicht erteilt, haftet BOGE dafür nicht.

C.4.03

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch BOGE. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.04

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die BOGE trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den BOGE nicht einzustehen hat.

C.4.05

In den Fällen, in denen im Rahmen von Reparaturen, Gewährleistungsarbeiten, Nachlieferungen und dergleichen nicht auf Standardkomponenten zurückgegriffen werden kann, weil es sich vereinbarungsgemäß bei der betreffenden Anlage um eine Sonderanfertigung handelt oder weil Sonderkomponenten eingebaut wurden, verlängert sich die entsprechende BOGE zuzugestehende Leistungszeit um die Zeit, die bei rechtzeitiger Bestellung für die Beschaffung der entsprechenden Komponenten notwendig ist.

C.4.06

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in den Fällen der Ziffer C.4.04 ausgeschlossen, wenn BOGE den Kunden von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

C.4.07

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften.

C.4.08

Ein etwa von BOGE zu leistender Schadensersatz wegen Verzugs ist auf den zumindest grob fahrlässig verursachten, vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

C.5. Teillieferungen / Mehr– und Mindermengen

C.5.01

BOGE ist bei Lieferungen unzählbarer Güter berechtigt, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern, ohne dass dies als Pflichtverletzung gilt. Auch Teillieferungen sind zulässig, wenn der Kunde diesen nicht widersprochen hat oder die Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden, keine weiteren Kosten entstehen und eine Teillieferung für den Kunden benutzbar ist.

C.5.02

Wenn BOGE vom Recht der Teillieferung oder der Minderlieferung oder der Mehrlieferung Gebrauch macht, können Zahlungen vom Kunden nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.6. Preise

C.6.01

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung.

C.6.02

Soweit Verpackung anfällt, verpackt BOGE entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV.

C.6.03

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.6.04

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann BOGE eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

C.6.05

Die Stundensätze, Zuschläge etc. von BOGE gelten für jede normale Reise-, Warte und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit.

Reisestunden werden ohne Überstunden-Zuschläge berechnet.

Fahrzeiten mit Kraftfahrzeugen gelten hingegen als normale Arbeitszeiten mit Überstunden-Zuschlägen.

Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet BOGE für jeden Reise- und Arbeitstag.

Falls eine Montage- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von BOGE für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen Feiertagen erhoben.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene KFZ: Kilometerpauschale gemäß unserer jeweils aktuellen Verrechnungssätze.

C.6.06

Reisestunden und Fahrtausgaben für die Rückreise können erst nach deren Beendigung auf den Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen werden.

C.6.07

Die unter C.6.05 bezeichneten Rechnungssätze von BOGE basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, daß Letztgenannte geändert werden, behält BOGE sich eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.6.08

Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von BOGE liegen, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von BOGE eingesetzten Mitarbeiter und von BOGE beauftragter Subunternehmer zu tragen.

C.6.09

Die in Ziffer C.6.08 genannte Rechtsfolge tritt auch ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Besteller zu vertreten sind.

C.7. Zahlungsbedingungen

C.7.01

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.02

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.7.03

Spätestens fällig sind an BOGE zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

C.7.04

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann BOGE Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszins verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt.

C.7.05

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von BOGE.

C.7.06

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.7.07

Der Kunde hat, außer in Fällen des C.7.06, kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit BOGE ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C.7.08

Wenn BOGE Schecks zur Zahlung entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

C.7.09

Die Zahlung durch Wechsel ist ausgeschlossen; Wechsel werden von BOGE nicht zur Zahlung entgegengenommen. Falls BOGE aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Wechsel entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

C.7.10

Ausnahmsweise entgegengenommene Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

C.7.11

Bei ausnahmsweise vereinbarter Regulierung mittels Wechsel kann BOGE, ohne dass dies gesondert vereinbart werden müsste, die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt sind, erhaltene Wechsel von unserer Bank nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel nicht eingelöst wird.

Das gleiche gilt, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder dieser bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate in Zahlungsverzug gerät.

C.7.12

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von BOGE - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es z.B. zu Wechsel- und/oder Scheckprotesten, kann BOGE für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von BOGE Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann BOGE von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann BOGE den Ersatz des über die Pauschale hinausgehenden Schadens ersetzt verlangen.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.01

Die Lieferungen von BOGE, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge et cetera, sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.02

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 6 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei BOGE geltend gemacht werden.

C.8.03

Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist auf 14 Tage.

C.8.04

Der Kunde muss auch versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich rügen.

C.8.05

Für BOGE – Vertriebspartner mit schriftlichen Vertriebspartner – Vereinbarungen gelten für die Modalitäten der Mängelanzeige ergänzend die BOGE – Vertriebspartner – Konditionen.

C.8.06

Kommt der Kunde diesen unter C.8.01 bis C.8.05 genannten Pflichten nicht nach, sind jegliche etwaigen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von BOGE oder eines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen von BOGE beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

C.9. Gewährleistung

Die nachstehenden Gewährleistungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von BOGE oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gelten auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit von BOGE oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

C.9.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet BOGE, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

C.9.02

Arbeiten an von BOGE gelieferten Sachen oder sonstigen von BOGE erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von BOGE anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.9.03

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von BOGE als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.04

Sofern durch von BOGE durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller BOGE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei BOGE sofort zu verständigen ist, oder wenn BOGE mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von BOGE Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.06

Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der zumutbaren Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, bezieht sich auf die jeweils bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

C.9.07

Wenn BOGE eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

C.9.08

Das gleiche gilt, wenn BOGE eine Nacherfüllung, zu der BOGE berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

C.9.09

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn BOGE dem zustimmt.

C.9.10

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Kunden.

C.9.11

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von BOGE zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von BOGE zurückzuführen sind.

C.9.12

BOGE übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten.

Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.13

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einer Haftungs- und Gewährleistungsfreistellung von BOGE.

C.9.14

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem

Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.15

Für den Fall, dass von BOGE gelieferte Anlagen an einem Ort aufgestellt oder betrieben werden, der außerhalb der Grenzen des Staates liegt, in dem die Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden liegt, mit welcher der betreffende Vertrag geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten insbesondere aber nicht abschließend Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von BOGE zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen die Grenzen jenes Staates überschreiten. Das gilt nicht, soweit ein abweichender Liefer- oder Bestimmungsort vereinbart wurde.

C.9.16

Der Vertriebspartner übernimmt gegenüber seinen Kunden auch die technische Kundenbetreuung einschließlich der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen seiner Kunden, sei es durch Nachbesserung oder durch Neulieferung etwaig mangelhafter Produkte und Leistungen. Sofern für Mängel, wegen derer der Vertriebspartner gegenüber seinen Kunden entsprechende Leistungen erbringt, BOGE haftbar ist, wird BOGE diese Leistungen des Vertriebspartners entsprechend kompensieren.

C.9.17

Für BOGE – Vertriebspartner mit schriftlichen Vertriebspartner-Vereinbarungen gelten in Bezug auf die Gewährleistung ergänzend die BOGE – Vertriebspartner – Konditionen.

C.10. Schadensersatz

Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für Schäden, die BOGE, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

C.10.01

Sollte BOGE in anderen Fällen zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet BOGE nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand selbst.

C.10.02

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, ist ausgeschlossen.

C.10.03

Das gleiche gilt Schäden aus unerlaubter Handlung.

C.10.04

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet BOGE für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

C.10.05

BOGE haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des vereinbarten Abrufs – Frist abgerufen, ist BOGE berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von BOGE über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Lagerung / Abnahmeverzug

C.12.01

Sollte ausnahmsweise eine befristete Lagerung fertiger Waren bei BOGE ausdrücklich vereinbart werden bzw. aufgrund Abnahmeverzug eine Einlagerung notwendig werden, haftet BOGE nicht für Schäden, die trotz Beachtung einer zumutbaren Sorgfalt eintreten.

C.12.02

BOGE ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.12.03

Bei Abnahmeverzug ist BOGE berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.12.04

Bei Lagerung bei BOGE kann BOGE pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,- und weitere € 25,- ab jedem zweiten vollen Kubikmeter Ware monatlich berechnen.

C.12.05

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Bestellers mehr als 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.06

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist BOGE unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

C.13. Eigentumsvorbehalt

C.13.01

Sämtliche Lieferungen von BOGE erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die BOGE im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.13.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.13.04

BOGE ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar

C.13.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von BOGE anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.13.06

BOGE behält sich die Geltendmachung eines anderen, weiter gehenden Schadens vor.

C.13.07

Die Be- und Verarbeitung der von BOGE gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von BOGE, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von BOGE bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt BOGE zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von BOGE zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an BOGE ab. Soweit in den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von BOGE, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

C.13.09

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10

Übersteigt der Wert der BOGE zustehenden Sicherheiten die Forderung von BOGE gegen den Besteller bei Warenlieferungen um 50 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist BOGE auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von BOGE freizugeben.

C.14. Leistungs- und Erfüllungsort

C.14.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von BOGE zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von BOGE.

C.14.02

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb oder das Lager von BOGE insbesondere auch dann, wenn BOGE den Transport selbst übernimmt.

C.15. Definitionen

C.15.01

Sämtliche Überschriften in den BOGE – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.15.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der BOGE - Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder E-Mail) übermittelt werden.

C.15.03

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

D. Sonderbedingungen für Konsignationsverträge

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

D.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Waren als Konsignationsware, sei es auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung über bedingte Kaufverträge im Konsignationsgeschäft, sei es außerhalb einer derartigen Rahmenvereinbarung.

D.2. Konsignation

D.2.01

Der Konsignor kauft von BOGE die Konsignationsware, unter der auflösenden Bedingung, dass nicht bis zum 10. Kalendertag, der auf den Monat folgt, in dem die Konsignationszeit abläuft, entweder

- a) BOGE über die Konsignationsware gegenüber dem Konsignor schriftlich eine anderweitige Verfügung getroffen hat oder
- b) der Konsignor die Konsignationsware frachtfrei am Auslieferungslager BOGE wieder zur Verfügung gestellt hat.

Für den Fall, dass keine Konsignationszeit vereinbart wurde, läuft die Konsignationszeit spätestens 6 Monate nach Zugang der Anzeige von BOGE über die Abholbereitschaft der Ware ab Werk BOGE ab.

D.2.02

Konsignationsware wird von BOGE ab Werk, ausschließlich Verpackung, zur Verfügung gestellt.

D.2.03

BOGE kann im Bedarfsfall durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Konsignor anderweitig über die Ware verfügen, sofern dieser im Zeitpunkt der Anzeige die Ware nicht bereits nachweislich verkauft hat.

D.2.04

Eventuell notwendige Aufarbeitungsarbeiten an BOGE zurückgegebener Konsignationsware werden dem Konsignor zu Selbstkosten berechnet.

D.3. Warensorge

D.3.01

Der Konsignor verpflichtet sich, die Ware räumlich getrennt von in seinem Eigentum oder im Eigentum Dritter stehender Ware und so gekennzeichnet aufzubewahren, dass die Ware jederzeit leicht als Konsignationsware zu identifizieren ist. Der Konsignor verpflichtet sich, die Ware sorgfältig aufzubewahren sowie gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und Elementarschäden zu versichern. Darüber hinaus ist der Konsignor verpflichtet, eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen.

D.3.02

Der Konsignor darf weder die gelieferten Anlagen noch deren Teile oder Zubehör demontieren oder in irgendeiner Weise verändern. Dasselbe gilt entsprechend für Steuerungssoftware.

D.4. Verkauf

D.4.01

Der Konsignor verpflichtet sich, den Verkauf von Konsignationsware sofort zu melden.

D.4.02

Der Konsignor ist nicht befugt, einzelne Teile der Ware zu verkaufen.

D.4.03

Bei Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager sowie bei Verkauf oder Entfernung von Einzelteilen entgegen D.4.02 wird der Verkauf der Anlage fingiert und der Gesamtpreis der Anlage wird sofort fällig.

D.4.04

Nach Meldung des Verkaufs wird von BOGE die Festrechnung erteilt. Der Kaufpreis ist der am Tage der Festrechnung gültige Listenpreis, abzüglich etwaiger dem Konsignator gewährter Rabatte.

D.4.05

Bei nicht unverzüglich gemeldetem Verkauf der Konsignationsware ist die Forderung aus dieser Festrechnung bereits vom Datum des Verkaufs an fällig.

D.4.06

Im Fall der Ziffer D.4.05 hat der Konsignator Verzugszinsen gemäß Ziffer C.7.04 der Allgemeinen Leistungsbedingungen ab dem auf das Datum der Fälligkeit folgenden Tag zu zahlen.

D.4.07

Der Konsignator ist verpflichtet, BOGE jederzeit auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu der Ware zu gewähren, um BOGE eine Bestandsaufnahme zu ermöglichen.

D.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

E. Sonderbedingungen für Montagearbeiten und Inbetriebnahme

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

E.1. Vertragsgegenstand

E.1.01

Gegenstand des Vertrages sind BOGE erteilte Montageaufträge oder Inbetriebnahmen als Werkverträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Montage kann auch die Inbetriebnahme der Anlage enthalten.

E.1.02

Arbeiten, die über den von BOGE angenommenen Auftrag gemäß Ziffer C.1.01, C.1.02 und E.1.01 unserer Geschäftsbedingungen hinausgehen, darf der Monteur nur mit Zustimmung von BOGE ausführen.

E.1.03

Ein Exemplar des Montageprotokolls erhält der Auftraggeber.

E.2. Ausführung

E.2.01

Die Auswahl des Monteurs behält BOGE sich vor, ebenso, ob der Einsatz von Werk BOGE, einer Niederlassungen von BOGE oder einer Kundendienststation von BOGE veranlasst wird.

E.2.02

Der Monteur ist rechtzeitig vom Auftraggeber unter genauer Orts- und Zeitangabe so anzufordern, dass die Arbeit sofort aufgenommen werden kann.

E.3. Berechnung

Die Montage wird gemäß der jeweils aktuellen Rechnungssätze für Kundendienst- und Montageleistungen nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich und schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

E.4. Dauer der Arbeiten

E.4.01

Alle von BOGE gemachten Angaben über die Zeitdauer der Arbeiten sind nur annähernd maßgeblich, da sich Beginn und Dauer der Arbeiten durch unvorhergesehene, außerhalb unserer Verantwortung liegende Umstände verschieben können.

E.4.02

Die Arbeiten werden möglichst zügig durchgeführt.

E.5. Auslandsmontage

Bei Montagearbeiten im Ausland gehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sämtliche für das jeweilige Land typischen Risiken zu Lasten des Auftraggebers.

E.6. Geräte und Werkzeuge

E.6.01

Werden ohne Verschulden von BOGE die BOGE gestellten Vorrichtungen und Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten diese in Verlust, ohne dass die Gründe dafür im Einfluss- oder Verantwortungsbereich von BOGE liegen, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

E.6.02

Die Rechtsfolge aus Ziffer E.6.01 tritt auch bei Beschädigung oder Verlust auf dem Transport ein, wenn die Gründe für den Verlust oder die Beschädigung außerhalb des Einfluss- oder Verantwortungsbereichs von BOGE liegen.

E.6.03

Die Rechtsfolgen aus Ziffern E.6.01 und E.6.02 treten auch ein, wenn der Verlust oder die Beschädigung vom Auftraggeber zu vertreten ist.

E.6.04

Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

E.7. Abnahme

E.7.01

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf dem Abnahmeprotokoll und der Auftrags-Bescheinigung die Richtigkeit der Eintragungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu bestätigen.

E.7.02

Beanstandungen sind bei dieser Gelegenheit schriftlich auf dem Abnahmeprotokoll zu vermerken.

E.7.03

Bei umfangreichen Beanstandungen sind diese außerdem in einem weiteren Schriftstück zu erläutern.

E.7.04

Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn

- der Kunde ihn über einen Testlauf hinaus in Betrieb nimmt;
- der Kunde oder Dritte selbständig Veränderungen am Vertragsgegenstand vornehmen oder
- der Kunde binnen 10 Tagen nach Mitteilung über die Fertigstellung BOGE nicht die Möglichkeit zur Durchführung der Abnahme einräumt.

E.8. Arbeitsrechtliche Vorschriften

E.8.01

Das Montagepersonal von BOGE muss die Arbeitszeitordnung (AZG) einhalten. Dies gilt insbesondere für Überstunden.

E.8.02

Bei Aufenthalt des Montagepersonals im Betrieb des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, darauf zu achten, dass die AZG auch befolgt wird.

E.8.03

Rechtliche Konsequenzen aus Verstößen gegen die AZG sind vom Auftraggeber im Rahmen des E.8.02 zu vertreten. Der Auftraggeber hat BOGE von auf solchen Verstößen beruhenden Forderungen und Pönalen freizustellen.

E.8.04

Bei einer Schichtdauer von mehr als 10 Stunden pro Tag ist dem Montagepersonal von BOGE vom Auftraggeber zu bestätigen, dass die ausgeführten Arbeiten zur Erhaltung der Produktion gemäß § 14 AZG notwendig waren.

E.8.05

Soweit vorstehend nicht anders festgelegt, sind die Ausführungsbestimmungen des Bundestarifvertrags für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgeblich.

E.9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

F. Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

F.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind BOGE erteilte Reparaturaufträge als Werkverträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

F.2. Kostenvoranschlag

F.2.01

Dem Auftraggeber wird auf Wunsch ein Kostenvoranschlag unterbreitet.

F.2.02

Die für die Feststellung des Umfangs der Reparaturarbeiten anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

F.2.03

Der Auftraggeber hat die in Ziffer F.2.02 genannten Kosten auch zu tragen, wenn er von einer Auftragserteilung für die Reparatur absieht.

F.3. Auftragserweiterung

F.3.01

Treten bei der Durchführung von Reparaturarbeiten vorher nicht erkannte, wesentliche weitere Mängel auf, werden diese dem Besteller umgehend mitgeteilt. Dieser kann entweder der entsprechenden Erweiterung des Reparaturauftrags zustimmen oder den Reparaturauftrag kündigen.

F.3.02

Kündigt der Auftraggeber den Reparaturauftrag gemäß Ziffer F.3.01, hat er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu tragen.

F.4. Eingesandte Reparaturobjekte

Wir haften nicht für Feuer-, Wasser- oder Entwendungsschäden an uns eingesandten Reparaturobjekten.

F.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

G. Sonderbedingungen für Inspektionsverträge

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

G.1. Vertragsgegenstand

G.1.01

Gegenstand des Vertrages ist die Inspektion der im Inspektionsschein aufgeführten technischen Anlagen in nachfolgend näher beschriebenem Umfang.

Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich jeweils aus dem Inspektionsschein.

G.1.02

BOGE kann sich, sofern die Leistungen nicht von BOGE selbst erbracht werden, geeigneter Fachleute bedienen. Die Bezeichnung BOGE steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für von BOGE mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte.

Es werden aber in jedem Fall ausschließlich Original BOGE – Ersatzteile verwendet.

G.1.03

Alle im Inspektionsschein aufgeführten Geräte werden automatisch bei jeder Inspektion einer "Betriebssicherheitsüberprüfung" unterzogen.

Dabei werden alle Kontrollen und Prüfungen und Probeläufe durchgeführt, die für die erfassten Anlagen gemäß der entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitung der Firma BOGE zum jeweiligen Zeitpunkt oder Betriebsstundenalter vorgesehen sind.

G.2. Leistungsumfang

G.2.01

Das BOGE gemäß dem Inspektionsschein geschuldete Entgelt schließt Fahrtkosten und Spesen je Inspektion mit ein.

G.2.02

Die Inspektionen werden von BOGE im 3 – Monats – Zyklus unaufgefordert durchgeführt. Nach jeder Durchsicht erhält der Auftraggeber ein Protokoll über den Zustand der Anlage.

G.2.03

Erforderliche kleine Reparaturen werden auf Wunsch des Kunden sofort durchgeführt. Die Abrechnung hierfür erfolgt gegen Material- und Stundennachweis, auf der Basis der gültigen Preise von BOGE oder des von BOGE mit der Inspektion betrauten Unternehmens.

G.2.04

Wird bei einer Inspektion festgestellt, dass gemäß der Betriebs- und/oder Wartungsanleitung der Anlage eine Wartung fällig ist, erfolgt die Abrechnung der Wartung nach Aufwand.

G.2.05

Dieser Inspektionsvertrag entbindet den Kunden nicht von den gemäß der Betriebs- und Wartungsanleitung und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften gebotenen Wartungen und täglichen Kontrollen. Auch die Pflicht des Kunden, das Wartungsbuch zu führen, bleibt unberührt.

G.2.06

Der Kunde kann, solange der Inspektionsvertrag läuft, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar von BOGE verlangen.

G.2.07

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss von BOGE.

G.3. Vertragsdauer / Preisänderung / Kündigung

G.3.01

Die Dauer des Vertrages beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf per Einschreiben gekündigt wird.

G.3.02

Wenn Lohn-, Material- oder sonstige Kosten sich verändern, ist BOGE zur entsprechenden Anpassung der Pauschale berechtigt. Eine derartige Anpassung kann jeweils nur bei Beginn eines Vertragsjahres vorgenommen werden.

G.3.03

Der Kunde kann den Vertrag im Falle der Erhöhung der Pauschale binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe der Erhöhung außerordentlich kündigen. Im Übrigen ist der Vertrag nach der ersten Vertragsperiode von 24 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar.

G.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

H. Sonderbedingungen für Wartungsverträge

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

H.1. Vertragsgegenstand

H.1.01

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der im Wartungsschein aufgeführten technischen Anlagen in nachfolgend näher beschriebenem Umfang.

Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich jeweils aus dem Wartungs-Schein.

H.1.02

BOGE kann sich, sofern die Leistungen nicht von BOGE selbst erbracht werden, geeigneter Fachleute bedienen. Die Bezeichnung BOGE steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für von BOGE mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte.

Es werden aber in jedem Fall ausschließlich Original – BOGE – Ersatzteile verwendet.

H.2. Leistungsumfang

H.2.01

Zum Leistungsumfang gehören alle Kontrollen, Prüfungen, Wartungsarbeiten und Probeläufe, die für die erfassten Anlagen gemäß der entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitung der Firma BOGE zum jeweiligen Zeitpunkt oder Betriebsstundenalter vorgesehen sind.

H.2.02

Der Kunde kann, solange der Wartungsvertrag läuft, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar von BOGE verlangen.

H.2.03

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss von BOGE.

H.2.04

BOGE erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll, das dem Auftraggeber ausgehändigt wird.

H.3. Material, Reparaturen, Kosten

H.3.01

Das benötigte Material wird nach tatsächlichem Aufwand auf der Basis der gültigen Preise von BOGE oder des von BOGE mit der Wartung betrauten Unternehmens berechnet.

H.3.02

Erforderliche kleine Reparaturen werden auf Wunsch des Kunden sofort durchgeführt. Die Abrechnung hierfür erfolgt gegen Material- und Stundennachweis, auf der Basis der gültigen Preise von BOGE oder des von BOGE mit der Wartung betrauten Unternehmens.

H.3.03

Ist eine Wartungspauschale nicht vereinbart, werden die ausgeführten Wartungsarbeiten nach Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen von BOGE oder des von BOGE mit der Wartung betrauten Unternehmens berechnet.

H.4. Pflichten und Mitwirkung des Kunden

H.4.01

Der Auftraggeber hat die Pflicht, die zwischen den Wartungsintervallen liegenden Kontrollen gemäß den BOGE – Wartungsanweisungen durchzuführen. Dazu zählen auch, aber nicht abschließend, die täglichen Öl- und Druckkontrollen. Auch die Pflicht des Kunden, das Wartungsbuch zu führen, bleibt unberührt.

H.4.02

Der Auftraggeber wird BOGE den gewünschten Termin der Wartung ca. 2 Wochen vorher mitteilen, falls nicht zuvor bereits ein bestimmtes Datum vereinbart wurde.

Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies BOGE mindestens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung bei BOGE.

Sollte von Seiten BOGEs eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein, so teilt BOGE dies dem Auftraggeber ebenfalls 8 Tage vorher mit. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Versand der Mitteilung durch BOGE.

H.4.03

Die Wartung sollte in der Normalarbeitszeit durchgeführt werden können. Falls auf Wunsch des Auftraggebers zur Durchführung der Arbeiten Überstunden notwendig werden sollten, wird BOGE diese gesondert in Rechnung stellen.

H.4.04

Sollten sich seit Abschluss des Wartungsvertrags die Betriebsbedingungen der Anlage wesentlich ändern, so hat der Auftraggeber BOGE davon Mitteilung zu machen.

H.4.05

Für die Durchführung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Auftraggeber, soweit erforderlich, Hilfskräfte und Hilfsmittel wie z. B. Hebezeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

H.4.06

Der Vertrag entbindet den Kunden nicht von der durch ihn selbst zu beachtenden Sorgfalt hinsichtlich der Anlagen.

H.5. Vertragsdauer / Preisänderung / Kündigung

H.5.01

Die Dauer des Vertrages beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf per Einschreiben gekündigt wird.

H.5.03

Wenn Lohn, Material oder sonstige Kosten sich verändern, ist BOGE zur entsprechenden Anpassung der Pauschale berechtigt. Eine derartige Anpassung kann jeweils nur bei Beginn eines Vertragsjahres vorgenommen werden.

H.5.04

Der Kunde kann den Vertrag im Falle der Erhöhung der Pauschale nach H.5.03 binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe der Erhöhung außerordentlich kündigen.

H.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

I. Sonderbedingungen für Full – Service – Verträge

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

I.1. Vertragsgegenstand

I.1.01

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung und Instandhaltung der im Full – Service – Schein aufgeführten technischen Anlagen. BOGE schuldet im nachfolgend näher umschriebenen Rahmen ohne Berechnung gesonderter Kosten die Erhaltung eines möglichst störungsfreien Zustands der im Full – Service – Schein genannten Anlagen.

Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich jeweils aus dem Full – Service – Schein.

I.1.02

BOGE kann sich, sofern die Leistungen nicht von BOGE selbst erbracht werden, geeigneter Fachleute bedienen. Die Bezeichnung BOGE steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für von BOGE mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte.

Es werden aber in jedem Fall ausschließlich Original – BOGE – Ersatzteile verwendet.

I.2. Leistungsumfang

I.2.01

Im Rahmen des Vertrages führt BOGE alle in den jeweiligen Betriebs- und Wartungsanleitungen der Firma BOGE vorgesehenen Inspektionen und Wartungen sowie die anfallenden Reparaturen und den Austausch verschlissener Teile durch.

I.2.02

Der Kunde kann, solange der Full – Service – Vertrag läuft, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar von BOGE verlangen.

I.2.03

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss von BOGE. Ein derartiger Haftungsausschluss bedeutet auch, dass die aufgrund eines solchen Schadens notwendig gewordenen Reparaturen dem Kunden gesondert zu den Konditionen eines Wartungsvertrags (Teil H) berechnet werden.

I.2.04

BOGE erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll, das dem Auftraggeber ausgehändigt wird.

I.3. Einschränkungen der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht von BOGE unterliegt folgenden Einschränkungen:

I.3.01

BOGE schuldet aus diesem Vertrag nicht Reparaturen bei Schäden, die auf dem Zusammenwirken der unter Ziffer I.1. genannten Vertragsgegenstände mit fehlerhaften anderen Anlagen, Maschinen oder Zubehörteilen beruhen.

I.3.02

Bei Fehlern, die auf dem Zusammenwirken der unter Ziffer I.1. genannten Vertragsgegenstände mit Anlagen, Maschinen oder Zubehörteilen beruhen, die nicht oder nicht zu diesem Zweck von BOGE geliefert wurden, schuldet BOGE eine von der Pauschale umfasste Reparatur nur, wenn die Eignung für ein derartiges Zusammenwirken von BOGE vorher ausdrücklich erklärt wurde.

I.3.03

Eine von der Pauschale umfasste Reparaturpflicht im Sinne der Ziffer I.1. besteht auch nicht bei Fehlern, die durch äußere Einflüsse (Feuer, Wasser, Stoß, Schlag, Fall usw.) Bedienungsfehler, Schwankungen in der Netzspannung oder durch nicht vom Auftragnehmer beauftragte Personen verursacht worden sind.

I.3.04

Eine von der Pauschale umfasste Reparaturpflicht besteht auch nicht, wenn der Kunde eine der ihm nach Ziffer I.13.01 obliegende Mitteilungspflicht verletzt hat und bei Beachtung dieser Pflicht, eine Reparatur unnötig geworden wäre. Wird die Reparatur wegen der vorstehend genannten Obliegenheitsverletzung teurer als dies bei Beachtung der Mitteilungspflicht gewesen wäre, hat der Kunde BOGE die Differenz zu erstatten.

I.3.05

Transportkosten des Auftraggebers werden von BOGE nur übernommen, wenn der Vertragsgegenstand auf ausdrückliche Veranlassung von BOGE in deren Spezialwerkstatt gebracht wird.

I.3.06

Der Vertrag entbindet den Kunden nicht von der von ihm selbst zu beachtenden Sorgfalt hinsichtlich der Anlagen. Insbesondere obliegt es dem Kunden auch, aber nicht abschließend, die täglichen Öl- und Druckkontrollen durchzuführen.

I.4. Ort und Zeit der Full-Service-Leistungen

I.4.01

Service- und Reparaturarbeiten werden beim Auftraggeber oder – wenn erforderlich – in der Spezialwerkstatt von BOGE durchgeführt.

BOGE erbringt die nach Ziffer I.1. und I.2. geschuldeten Leistungen nach vorheriger Anmeldung innerhalb so kurzer Zeit, wie ihr dies unter Berücksichtigung ihrer Personalkapazität und unter Beachtung sonstiger gleichartiger Leistungen und der Beschaffungszeit für Ersatzteile möglich ist.

I.4.02

BOGE wird beim Ausfall der Anlagen an Werktagen grundsätzlich binnen 24-Stunden nach Schadensmeldung mit der Behebung des Schadens beginnen und die Instandsetzung durchführen. Ausgenommen sind, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen, Sonn- und Feiertage.

I.4.03

BOGE wird sich ca. 2 Wochen vor einer erforderlichen Wartung oder Inspektion mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen, um den Tag der Wartung zu vereinbaren. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies BOGE mindestens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung bei BOGE. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung der Service – Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

I.5. Austausch von Teilen

Der Austausch von Teilen oder kompletten Baugruppen wird nicht gesondert berechnet. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von BOGE über; dem Auftraggeber steht hierfür ein Erstattungsanspruch nicht zu. Ob zur Instandsetzung eine Reparatur oder ein Austausch von Teilen durchgeführt wird, liegt im freien Ermessen von BOGE. Das gleiche gilt für die Frage, ob neue Ersatzteile oder gebrauchte Austauschteile verwandt werden.

I.6. Sonstige Reparaturen

Der Auftraggeber kann BOGE auch für Reparaturen in Anspruch nehmen, die nicht nach Ziffer I.1. und I.2. geschuldet werden.

Diese Leistungen werden gesondert zu den Konditionen eines Wartungsvertrags berechnet (Teil H).

I.7. Preisgestaltung

I.7.01

Der pauschale Preis ist die Gegenleistung für die von BOGE geschuldete Wartungsbereitschaft und ist unabhängig davon zu entrichten, ob auch die Übrigen nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen tatsächlich notwendig werden.

I.7.02

Wird der Vertrag auf Betriebsstunden – Basis abgerechnet, so hat der Kunde, falls die für die jeweilige Anlage vereinbarte Grundlaufzeit binnen einer 12-monatigen Vertragsperiode überschritten wird, die Differenz zum im Vertrag vereinbarten Betriebsstunden – Satz nach zu entrichten. Wird die vereinbarte Grundlaufzeit je Maschine um mehr als 2000 Stunden unterschritten, wird die Differenz zum im Vertrag vereinbarten Betriebsstunden – Satz von der geschuldeten Pauschale in Abzug gebracht und mit der nächstjährigen Zahlung verrechnet.

I.8. Wartezeiten

Wartezeiten vor Ausführung von angekündigten Arbeiten sind, soweit sie vom Auftraggeber zu vertreten sind, ebenso wie etwa erforderlich werdende Reisekosten, zusätzlich zu erstatten.

I.9. Fälligkeit und Verzug

Der Pauschalpreis ist jährlich im voraus an dem Tag und Monat fällig, der im Vertrag als Vertragsbeginn vereinbart ist. Im Falle des Verzugs, in den der Auftraggeber bezüglich seiner vorstehenden Zahlungspflicht auch ohne Mahnung nach Überschreitung des vorbezeichneten Zahlungstermins gerät, schuldet der Auftraggeber BOGE Verzugszinsen..

I.10. Haftungsbeschränkung

Unbeschadet der sich aus den Allgemeinen Leistungsbedingungen ergebenden Haftungs –Beschränkung haftet BOGE nicht für Störungen, die auf

- Änderungen der im Full – Service – Schein festgelegten Betriebsbedingungen ohne die ausdrückliche Genehmigung von BOGE
- vom Kunden, seinem Personal oder von Dritten zu vertretendes Verhalten zurückzuführen sind.

I.11. Teilnichtigkeit

Diesem Full – Service – Vertrag liegt das gesetzliche Leitbild des Werkvertrages zugrunde. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass eine Abnahme der von der BOGE zu erbringenden Leistungen nicht Voraussetzung für die Fälligkeit des Pauschalpreises ist.

I.12. Vertragsdauer / Preisänderung / Kündigung

I.12.01

Die Dauer des Full – Service – Vertrags beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf per Einschreiben gekündigt wird, ist dann jedoch für beide Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar.

I.12.02

Wenn Lohn, Material oder sonstige Kosten sich verändern, ist BOGE zur entsprechenden Anpassung der Pauschale berechtigt. Eine derartige Anpassung kann jeweils nur bei Beginn eines Vertragsjahres vorgenommen werden.

I.12.03

Der Kunde kann den Vertrag im Falle der Erhöhung der Pauschale binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe der Erhöhung außerordentlich kündigen.

I.13. Pflichten und Mitwirkung des Kunden

I.13.01

Der Auftraggeber hat BOGE unverzüglich von folgenden Vorgängen zu unterrichten:

- Erhöhter Schallpegel oder Schwingungen
- Undichtigkeiten und Austritt von Flüssigkeiten
- Ausfall von Messinstrumenten
- Änderung im thermischen Verhalten
- Änderungen der Umweltbedingungen

I.13.02

Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern und den von BOGE beauftragten Subunternehmern freien Zugang zu den Anlagen und stellt Hilfsmittel wie Hebegeräte, Elektrizität, Wasser, Schmier- und Betriebsstoffe usw. zur Verfügung.

I.13.03

Der Kunde ist verpflichtet, ein lückenloses Wartungsbuch für jede in den Vertrag einbezogene Anlage zu führen, aus dem die täglichen Betriebsstunden und die täglichen Öl- und Druckkontrollwerte ersichtlich sind.

I.14. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

J. Sonderbedingungen für Try and Buy – Verträge

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

J.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind BOGE erteilte Aufträge, bei denen BOGE dem Kunden eine Kompressor – Anlage zur Probe liefert, der Kunde die Anlage zunächst einen Monat kostenlos nutzen kann; danach zwei weitere Monate (60 Tage) gegen eine Benutzungsgebühr nutzen kann und sich erst danach entscheidet, ob er die Anlage kauft.

Den Kunden treffen mit Empfangnahme der Anlage sämtliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, die er hätte, wenn er die Anlage als Käufer übernehme.

J.2. Zeitberechnung

J.2.01

Ein Monat im Sinne des Try – and – Buy –Vertrags sind 30 Tage.

J.2.02

Die Berechnung der Try – and – Buy – Zeitspanne beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme als 1. Tag. Die maximale Dauer der Try – and – Buy – Zeit sind 90 Tage gleich drei Monate.

J.3. Kosten der Teststellung

J.3.01

BOGE übernimmt die Kosten der Anlieferung, der Aufstellung und der Inbetriebnahme der Anlage. Der Kunde zahlt etwaige Verbrauchsmittel und Hilfsstoffe sowie die Energiekosten des Betriebs der Anlage.

J.3.02

Wenn der Kunde bis zum 31. Tag gegenüber BOGE schriftlich erklärt, die Anlage nicht mehr haben zu wollen, wird BOGE die Anlage auf eigene Kosten wieder zurücknehmen.

J.3.03

Geht bei BOGE eine Erklärung gemäß Ziffer J.3.02 nicht bis zum 31. Tag ein, verbleibt die Anlage weitere 59 Tage, insgesamt also drei Monate, beim Kunden. Für die Dauer des weiteren Verbleibs bis zum Ende der Try – and – Buy – Zeitspanne zahlt der Kunde die vereinbarte Benutzungsgebühr.

J.4. Kaufentscheidung

J.4.01

Spätestens am Tag nach Ablauf der Try – and – Buy – Zeitspanne wird der Kunde gegenüber BOGE schriftlich erklären, ob er die Anlage kauft.

J.4.02

Wenn der Kunde keine Käuferklärung abgibt, ist BOGE berechtigt, die Anlage sofort wieder abzuholen. Eine Abholpflicht besteht nur, wenn der Kunde die Abholung verlangt. Für die Zeit vom Ablauf der Try – and – Buy – Zeitspanne bis zur Abholung der Anlage durch BOGE zahlt der Kunde pro Tag eine erhöhte Benutzungsgebühr die ein 40tel der Gebühr nach Ziffer J.3.03 beträgt.

J.4.03

Erklärt der Kunde, zu kaufen, kommt mit Zugang dieser Erklärung bei BOGE der Kaufvertrag nach Maßgabe der Allgemeinen Leistungsbedingungen von BOGE zustande.

J.4.04

Der Kaufpreis ist sofort ohne Abzüge fällig. Auf den Kaufpreis werden die vom Kunden geschuldeten Zahlungen gemäß Ziffer J.3.03 und J.4.02 verrechnet.

J.5. Sorgfaltspflichten

Ab Empfang der Anlage bis zur Abholung durch BOGE oder bis zum Ankauf durch den Kunden hat der Kunde die Anlage pfleglich und unter Beachtung der Betriebsvorschriften von BOGE zu behandeln und haftet gegenüber BOGE für alle zumindest durch leichte Fahrlässigkeit entstehenden Schaden, die die Anlage in seiner Obhut erleidet.

J.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

K. Sonderbedingungen für Druckluft – Contracting

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

K.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind BOGE erteilte Aufträge, zur Lieferung von Druckluft zu m3 –Preisen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich dabei um nicht aufbereitete Druckluft.

K.2. Leistungsumfang

Sofern nichts anderes vereinbart ist werden die Anlagen, mit denen die zu liefernde Druckluft erzeugt wird, von BOGE installiert, bedient und gewartet. Der Kunde hat Anspruch auf die vereinbarte Druckluftqualität und -Menge. Mit welchen Mitteln dies erreicht wird, ist Sache von BOGE.

K.3. Kundenseitige Leistungen

K.3.01

Der Kunde hat auf seine Kosten und seine Verantwortung nach den Vorgaben von BOGE folgende Voraussetzungen für den Betrieb der für die Druckluft – Erzeugung eingesetzten Anlagen zu schaffen:

- a) Angemessen großer, sicherer, temperierter, trockener Aufstellungsraum mit hinreichend tragender Decke und waagerechtem Boden
- b) Die für die Druckluft - Abnahme und die Kühlwasser – Zu – und Abfuhr notwendige Verrohrung
- c) Die für die Stromversorgung und Anlagensteuerung (insbesondere Fernwartung) notwendige Strom- und Datenleitungs–Verkabelung
- d) Kühlwasser in der benötigten Qualität

K.3.02

Der Kunde sorgt dafür, dass die von BOGE gemachten Vorgaben hinsichtlich der Punkte K.3.01 a) bis d) eingehalten werden.

K.4. Messstelle und Preisberechnung

K.4.01

Zwischen der Druckluft – Erzeugungsanlage und dem Druckluft – Rohrsystem des Kunden installiert BOGE ein Messgerät, das die erzeugte Druckluft, bezogen auf den Ansaugzustand und den expandierten Zustand, gemäß PN2CPTC2 misst (Messstelle). Dieser gemessene Wert ist maßgeblich für die vom Kunden zu bezahlende Druckluft.

K.4.02

Der Kunde zahlt an BOGE den vereinbarten Preis je m3 Druckluft, der gemäß K.4.01 an der Messstelle ermittelt wird.

K.5. Wahlrecht des Kunden

Der Kunde entscheidet bei Vertragsschluss ob er die Druckluft inklusive des für die Druckluft – Erzeugung benötigten Stroms von BOGE bezieht oder ob er den Strom selbst stellt und zahlt. An diese Entscheidung ist er für die Dauer des Vertrags gebunden.

K.6 Fakturierung und Fälligkeit

K.6.01

BOGE fakturiert die monatlich an den Kunden gelieferte Druckluft monatlich für den Vormonat.

K.6.02

Der Kunde zahlt binnen der vereinbarten Zahlungsziele. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist BOGE nach Mahnung mit einer Frist von 4 Arbeitstagen berechtigt, bis zum Ausgleich aller Forderungen von BOGE gegenüber dem Kunden weitere Druckluft – Lieferungen zurückzubehalten.

K.7. Abnahmemengen

K.7.01

Der Kunde hat die vereinbarte jährliche Mindestmenge an Druckluft abzunehmen.

K.7.02

Nimmt er diese Menge nicht ab, ist er trotzdem zur Zahlung des Preises für die nicht abgenommene Differenz zur vereinbarten Mindestmenge verpflichtet. BOGE wird in dem Fall diese Differenzmenge frühestens zusammen mit der 12. Rechnung der entsprechenden zwölfmonatigen Vertragsperiode seit Vertragsbeginn fakturieren.

K.7.03

Wenn verbindliche Festmengen vereinbart sind, gelten diese Mengen als Mindest- und Höchstmengen. Das heißt, der Kunde hat, ohne dass eine neue Vereinbarung getroffen wurde, keinen Anspruch auf Mehrlieferung.

K.8. Preisgleitklausel

K.8.01

Hat der Kunde sich für die Belieferung mit Druckluft inklusive Strom entschieden und verändern sich die Gestehungskosten von BOGE für die Versorgung mit Strom nach Abschluss dieses Vertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Umlagen oder Abgaben, die nach Maßgabe des Energieabsatzes erhoben werden (Umsatzsteuer, Energiesteuer o.ä.), kann BOGE die Anpassung der Preise für die Druckluft entsprechend anteilig erhöhen.

K.8.02

Verändern sich die Tariflöhne der IG-Metall für Monteure und Service – Techniker, kann BOGE die Anpassung der Preise für die Druckluft jeweils zu Beginn einer zwölfmonatigen Vertragsperiode seit Vertragsbeginn entsprechend anteilig erhöhen.

K.9. Weitere Pflichten des Kunden

K.9.01

Der Kunde hat BOGE unverzüglich von folgenden Vorgängen zu unterrichten:

- Erhöhter Schallpegel oder Schwingungen
- Undichtigkeiten und Austritt von Flüssigkeiten
- Ausfall von Messinstrumenten
- Änderung im thermischen Verhalten
- Änderungen der Umweltbedingungen

K.9.02

Der Kunde wird BOGE unverzüglich in Textform unterrichten, wenn eine Verschlechterung der Druckluftqualität oder eine Verminderung der Liefermenge auftritt.

K.9.03

Der Kunde steht dafür ein, dass BOGE – das gilt auch für Erfüllungsgehilfen von BOGE – jederzeit ungehindert Zutritt zur Druckluft – Anlage erhält. Desgleichen hat der Kunde sicherzustellen, dass die von BOGE für die Fernwartung und Fernsteuerung genutzten Datenleitungen stets verfügbar sind.

K.10 Alleinrechte von BOGE

K.10.01

Der Kunde anerkennt, dass alleiniger Eigentümer sämtlicher im Rahmen dieses Vertrags von BOGE eingebrachter Sachen (Druckluft – Anlage und Zubehör) BOGE ist, dass dies auch für die entsprechende Software gilt und dass dem Kunden an keinem dieser Dinge irgendwelche Rechte zustehen.

K.10.02

Der Kunde wird – außer in dringenden Notfällen – sofern er von BOGE nicht im Einzelfall oder generell ermächtigt ist, die von BOGE eingebrachten Sachen nicht berühren, geschweige denn irgendwelche Eingriffe vornehmen.

K.11 Druckluft – Lieferung

K.11.01

Der Vereinbarung über die Lieferung von Druckluft wird der gesetzliche Vertragstypus des Kaufvertrags zugrunde gelegt. Druckluft wird also für Zwecke dieses Vertrags als Sache angesehen, auf welche – vorbehaltlich dieser Regelungen – die gesetzlichen Regeln des Kaufvertrags angewandt werden.

K.11.02

Wenn ausnahmsweise ausdrücklich die Lieferung von aufbereiteter Druckluft vereinbart wurde, ohne dass ausdrücklich eine der Qualitätsklassen nach DIN ISO 8573-1 vereinbart wurde, liefert BOGE Druckluft mittlerer Art und Güte. Druckluft mittlerer Art und Güte liegt vor, wenn die Druckluft über die Qualität nach Klasse 3 oder 4 der sechs Druckluft - Qualitätsklassen nach DIN ISO 8573-1 verfügt.

K.12 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

L. Sonderbedingungen für Druckluft – Lieferungen zum monatlichen Festpreis

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

L.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind BOGE erteilte Aufträge, zur Lieferung von Druckluft zu monatlichem Festpreis. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich dabei nicht aufbereitete Druckluft.

L.2. Leistungsumfang

BOGE liefert dem Kunden Druckluft in der vereinbarten Menge und Qualität. Dazu wird beim Kunden eine Kompressoranlage aufgestellt, die in der Lage ist, entsprechende Druckluft zu erzeugen. Sofern nichts anderes vereinbart ist werden die Anlagen, mit denen die zu liefernde Druckluft erzeugt wird, von BOGE installiert, bedient und gewartet. Der Kunde hat Anspruch auf die vereinbarte Druckluftqualität und -Menge. Mit welchen Mitteln dies erreicht wird, ist Sache von BOGE.

L.3. Kundenseitige Leistungen

L.3.01

Der Kunde hat auf seine Kosten und seine Verantwortung nach den Vorgaben von BOGE folgende Voraussetzungen für den Betrieb der für die Druckluft – Erzeugung eingesetzten Anlagen zu schaffen:

- e) Angemessen großer, sicherer, temperierter, trockener Aufstellungsraum mit hinreichend tragender Decke und waagerechtem Boden
- f) Die für die Druckluft - Abnahme und die Kühlwasser – Zu – und Abfuhr notwendige Verrohrung
- g) Die für die Stromversorgung und Anlagensteuerung (insbesondere Fernwartung) notwendige Verkabelung
- h) Kühlwasser in der benötigten Qualität

L.3.02

Der Kunde sorgt dafür, dass die von BOGE gemachten Vorgaben hinsichtlich der Punkte L.3.01 a) bis d) eingehalten werden.

L.4. Preisberechnung

L.4.01

Der Kunde schuldet BOGE den vereinbarten monatlichen Festpreis.

L.4.02

Der vereinbarte Festpreis gilt unabhängig davon, wie viel Druckluft der Kunde tatsächlich abnimmt.

L.5. Fakturierung und Fälligkeit

L.5.01

BOGE fakturiert monatlich für den Vormonat.

L.5.02

Der Kunde zahlt binnen der vereinbarten Zahlungsziele. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist BOGE nach Mahnung und entsprechender Androhung mit einer Frist von 4 Arbeitstagen berechtigt, bis zum Ausgleich aller Forderungen von BOGE gegenüber dem Kunden weitere Druckluft – Lieferungen zurückzubehalten.

L.6 Weitere Pflichten des Kunden

L.6.01

Der Kunde hat BOGE unverzüglich von folgenden Vorgängen zu unterrichten:

- Erhöhter Schallpegel oder Schwingungen
- Undichtigkeiten und Austritt von Flüssigkeiten
- Ausfall von Messinstrumenten
- Änderung im thermischen Verhalten
- Änderungen der Umweltbedingungen

L.6.02

Der Kunde wird BOGE unverzüglich in Textform unterrichten, wenn eine Verschlechterung der Druckluftqualität oder eine Verminderung der Liefermenge auftritt.

L.6.03

Der Kunde steht dafür ein, dass BOGE – das gilt auch für Erfüllungsgehilfen von BOGE – jederzeit ungehindert Zutritt zur Druckluft – Anlage erhält. Desgleichen hat der Kunde sicherzustellen, dass die von BOGE für die Fernwartung und Fernsteuerung genutzten Datenleitungen stets verfügbar sind.

L.7. Alleinrechte von BOGE

L.7.01

Der Kunde anerkennt, dass alleiniger Eigentümer und Besitzer sämtlicher im Rahmen dieses Vertrags von BOGE eingebrachter Sachen (Druckluft – Anlage und Zubehör) BOGE ist, dass dies auch für die entsprechende Software gilt und dass dem Kunden an keinem dieser Dinge irgendwelche Rechte zustehen.

L.7.02

Der Kunde wird – außer in dringenden Notfällen – sofern er von BOGE nicht im Einzelfall oder generell ermächtigt ist, die von BOGE eingebrachten Sachen nicht berühren, geschweige denn irgendwelche Eingriffe vornehmen.

L.8. Druckluft – Lieferung

L.8.01

Der Vereinbarung über die Lieferung von Druckluft zum Festpreis wird – vorbehaltlich dieser Regelungen – der gesetzliche Vertragstypus des Kaufvertrags zugrunde gelegt. Druckluft wird also für Zwecke dieses Vertrags als Sache angesehen, auf welche – vorbehaltlich dieser Regelungen – die gesetzlichen Regeln des Kaufvertrags angewandt werden.

L.8.02

Wenn ausnahmsweise ausdrücklich die Lieferung von aufbereiteter Druckluft vereinbart wurde, ohne dass ausdrücklich eine der Qualitätsklassen nach DIN ISO 8573-1 vereinbart wurde, liefert BOGE Druckluft mittlerer Art und Güte. Druckluft mittlerer Art und Güte liegt vor, wenn die Druckluft über die Qualität nach Klasse 3 oder 4 der sechs Druckluft - Qualitätsklassen nach DIN ISO 8573-1 verfügt.

L.9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

M. Sonderbedingungen für Havarie – Verträge

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

M.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist eine von BOGE dem Kunden gegenüber eingegangene Bereitschaftsverpflichtung. BOGE wird bei Störungen an den im Wartungsschein zu dem entsprechenden Vertrag aufgeführten drucklufttechnischen Anlagen unverzüglich Maßnahmen treffen, um die störungsfreie Druckluftversorgung beim Auftraggeber wiederherzustellen.

M.2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang und die Konditionen ergeben sich, soweit sie nicht hier geregelt sind, aus der Leistungsbeschreibung.

M.3. Pauschalpreis und Einzelpreise

M.3.01

Als Gegenleistung für die von BOGE gewährleistete Havarie - Bereitschaft zahlt der Kunde jährlich im Voraus die vereinbarte Pauschale.

M.3.02

Ändern sich nach Vertragsschluss die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann BOGE mit Wirkung für das folgende Vertragsjahr eine entsprechende Anpassung der Pauschale vornehmen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag binnen eines Monats nach entsprechender Ankündigung zum Ablauf des laufenden Vertragsjahres in Textform zu kündigen

M.3.03

Die von BOGE im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Einzelleistungen werden gesondert berechnet.

M.4. Einzelleistungen

Für die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten einzelnen Reparaturleistungen, gelten die Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten
(Teil F. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BOGE)

M.5. Vertragsdauer / Kündigung

M.5.01

Der Vertrag hat eine erste Laufzeit von fünf Jahren.

M.5.02

Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 24 Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

M.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

N. Sonderbedingungen zur Export-Kontrolle **– ACHTUNG! Wichtige Hinweise!**

BOGE Komponenten-AGB • 02/2022

N.1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten ergänzend in den Fällen, in denen BOGE grenzüberschreitende Leistungen erbringt. Dabei kann es sich um jegliche in den Abschnitten C. bis M. genannte Leistungsarten handeln.

N.2. Diverse Vorschriften und Verbote

N.2.1

Die Verbringung / Ausfuhr von Gütern (Waren, Software, Technologie, Dienstleistungen, technische Unterstützung etc.) zur Erfüllung des Vertrags unterliegt dem europäischen und dem deutschen Außenwirtschaftsrecht und die Lieferung kann exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen.

N.2.2

Des Weiteren bestehen europäische und nationale Embargovorschriften gegen bestimmte Länder, natürliche und juristische Personen sowie gegen Personenvereinigungen oder andere Parteien, die eine Lieferung verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen.

N.2.3

Güter aus US-amerikanischer Herstellung, Güter mit einem Anteil von 10 bzw. 25 % an US-Gütern oder Güter von US-beherrschten Unternehmen können zusätzlich zu den oben genannten Gesetzen und Bestimmungen dem US-amerikanischen (Re-) Exportkontrollrecht unterliegen. Dies gilt auch für Produkte, die unter Verwendung von US-Lizenzen gefertigt werden.

N.2.4

Der Vertragspartner (Käufer, Besteller, Empfänger) verpflichtet sich, die gelieferten Güter weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen anwendbare (Re-) Exportkontrollbestimmungen verstößt, welche u.a. sein können:

- Die deutschen Exportkontrollbestimmungen (AWG, AWV, deutsche Ausfuhrliste) insbesondere die Verpflichtung, die Güter weder direkt noch indirekt einer zivilnuklearen Verwendung in den Ländern zukommen zu lassen, die in § 5 d I AWV genannt sind,
- Die europäischen Exportkontrollbestimmungen, derzeit EG VO Nr. 428/2009 (Dual Use VO), insbesondere die Verpflichtung, die Güter weder direkt noch indirekt einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland i. S. d. Art. 4 II der EG-Verordnung Nr. 428/2009, in einem Land der Länderliste K oder in der Volksrepublik China zukommen zu lassen,
- Die US-(Re-) Exportbestimmungen.

Die vorstehenden Verbote gelten nur insoweit nicht, als der Vertragspartner über die entsprechenden erforderlichen Genehmigungen verfügt und diese BOGE unverzüglich unaufgefordert zukommen lässt.

N.3. Hinweis- und Verpflichtungspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner (Käufer, Besteller, Empfänger) verpflichtet sich, im Falle einer Weiterveräußerung / Weitervergabe der gelieferten Güter, seinen Abnehmer auf die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und die daraus resultierenden Verpflichtungen weiterzugeben.

N.4. Erkundigungspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner (Käufer, Besteller, Empfänger) muss sich selbstständig über die einschlägigen Vorschriften erkundigen und ist für deren Einhaltung selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, die in N.2 genannten Rechtsvorschriften, die ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegen, in der jeweils gültigen Fassung gegen sich gelten zu lassen.

N.5. Endverbleibs - Dokumente

BOGE kann vom Vertragspartner (Käufer, Besteller, Empfänger) sogenannte Endverbleibs - Dokumente bzw. Endverwendungsdokumente verlangen, um den Endverbleib und den Verwendungszweck nachweisen zu können.

N.6. Haftung bei Verstoß

Der Vertragspartner (Käufer, Besteller, Empfänger) ist BOGE gegenüber in vollem Umfang haftbar für Schäden, die BOGE dadurch erleidet, dass der Vertragspartner (Käufer, Besteller, Empfänger) schuldhaft gegen die geltenden Exportbestimmungen verstößt.

N.7. Vertragsvorbehalte / Durchführungsrisiko

N.7.1

Das auf einen unter diesen Abschnitt L. fallenden Vertrag abzielende Angebot und die Erfüllung eines solchen Vertrags stehen unter dem Vorbehalt,

- dass die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungs genehmigungen von den zuständigen Behörden erteilt werden und
- dass keine sonstigen BOGE als Ausführer bzw. Verbringer betreffenden rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und
- dass keine von Lieferanten von BOGE zu beachtenden (re-) exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

N.7.2

Falls eine ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigung vom zuständigen Amt nicht erteilt wird, ist BOGE nicht zur Lieferung verpflichtet. Bereits in diesem Zusammenhang angefallene Kosten auf Seiten des Vertragspartners (Käufers, Bestellers, Empfängers) trägt der Vertragspartner (Käufer, Besteller, Empfänger) selbst.

N.7.3

Verzögert sich eine Lieferung aufgrund eines erforderlichen Antrags- und behördlichen Genehmigungsverfahrens, so wird BOGE vom Vertragspartner (Käufer, Besteller, Empfänger) eine den Umständen des behördlichen Verfahrens Rechnung tragende, angemessene Verlängerung der Lieferfrist zugestanden.

N.7.4

Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die von BOGE zu liefernden Güter für einen anderen als dem der Exportkontrollprüfung zugrunde liegenden Verwendungszweck bestimmt sind oder sich andere exportkontrollrelevante Änderungen ergeben haben, die BOGE verschwiegen oder bewusst nicht mitgeteilt worden sind, behält BOGE sich das Recht vor, die Auslieferung zu stoppen und den Auftrag sofort zu stornieren, unabhängig von abgegebenen Angeboten, Lieferzusagen und sonstigen Vereinbarungen. Etwaige angefallene Kosten fallen zu Lasten des Vertragspartners (Käufers, Bestellers, Empfängers).

N.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.